



## Weniger Gehalt in der Schwangerschaft?

**Frage: Ich bin während der Schwangerschaft wegen psychischer Belastung am Arbeitsplatz erkrankt. Mein Arbeitgeber zahlt mir jetzt nur noch das Grundgehalt und damit fast 600 Euro weniger im Monat. Ist das rechtens?**

Ihr Rechtsanspruch richtet sich nach § 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Hiernach haben Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, sowie weibliche in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft bzw.

während eines Beschäftigungsverbot. Dabei unterscheidet das Mutterschutzgesetz zwischen generellen, individuellen und absoluten Beschäftigungsverboten während der Schwangerschaft, also vor der Entbindung, sowie für die Zeit nach der Entbindung.

Wie der Wortlaut schon sagt, gilt ein generelles Beschäftigungsverbot für alle werdenden und stillenden Mütter ohne besonderes ärztliches Attest. Es beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet acht Wochen danach.

Die generellen Beschäftigungsverbote sind mit der Bekanntgabe der Schwangerschaft sofort wirksam, und der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese umzusetzen. Beschäftigungsverbote vor der Schutzfrist werden hingegen nach § 4 MuSchG ausgesprochen. Individuelle Beschäftigungsverbote sind auf den persönlichen Gesundheitszustand der werdenden Mutter bezogen und werden erst wirksam, wenn die Arbeitsleistung mit einem ärztlichen Zeugnis (ganz oder teilweise) untersagt wird. Hiernach dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden, soweit

nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und/oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet sind (§ 3 Abs. 1 MuSchG).

Nach § 11 Abs. 1 MuSchG hat der Arbeitgeber der wegen des Beschäftigungsverbots nach § 8 Abs. 1 MuSchG ganz oder teilweise mit der Arbeit aussetzenden Arbeitnehmerin Mutterschutzlohn auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen oder drei Monate vor Beginn der Schwangerschaft weiter zu gewähren. Eventu-

elle Wochenend- oder Nachtschläge müssen also anteilig weitergezahlt werden. Ihr Arbeitgeber muss also das Grundgehalt aufstocken, wenn Ihnen ärztlich ein Beschäftigungsverbot erteilt wird.

*Kerstin Rogalla ist Fachanwältin für Arbeitsrecht in der Rechtsanwaltskanzlei Stein in Dortmund.*

**@** Haben Sie Fragen an unsere Anwälte? Dann schreiben Sie uns an [karriere@waz.de](mailto:karriere@waz.de)